

SATZUNG

der Stadt Würzburg über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

vom 29. April 1996 (MP und VBI Nr. 118 vom 23. Mai 1996)
Änderung vom 11. März 1997 (MP und VBI Nr. 67 vom 21. März 1997)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern-GO- (BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl. S. 730), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18. April 1996 folgende Satzung:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vorbereitung und Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18 a GO in der Stadt Würzburg.

II. Teil

Bürgerbegehren

§ 2

Einleitung und Durchführung des Bürgerbegehrens

(1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister oder ihrer Vertreterin/seinem Vertreter im Amt eingereicht werden. Die Unterzeichnung von Bürgerbegehren soll auf Unterschriftenlisten erfolgen. Die Unterschriftenlisten oder sonstige zur Unterzeichnung verwendete Unterlagen müssen die Fragestellung, die Begründung sowie die Namen und Anschriften der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnern als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Die Eintragung der unterzeichnenden Personen muss Familiennamen, Vornamen, Anschrift und soll das Geburtsdatum enthalten.

(2) Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren gemäß Abs. 5 zurückzuziehen, so muss die Ermächtigung hierzu auf den Unterschriftenlisten enthalten sein.

(3) Eine Unterschriftenliste oder sonstige zur Unterzeichnung verwendete Unterlagen sind insgesamt ungültig, wenn sie den Anforderungen des Art. 18 a Abs. 4 GO nicht genügen.

(4) Ungültig sind Eintragungen, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen oder
3. die eingetragene Person am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens nicht unterzeichnungsberechtigt im Sinne des Art. 18 a Abs. 5 GO ist.

(5) Auch nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 9 Satz 1 GO können im Falle des § 2 Abs. 2 dieser Satzung die drei Vertretungsberechtigten gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen.

III. Teil

Bürgerentscheid

§ 3

Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht gemäß Art. 18 a Abs. 10 Satz 3 oder Art. 18 a Abs. 11 Satz 2 GO darf nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt Würzburg
2. durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Abstimmungsraum nicht möglich ist.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 4

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Stadtwahlleiter und der Wahlausschuss,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk
3. ein Briefwahlvorsteher und ein Briefwahlvorstand für jeden Briefwahlbezirk.

(2) Niemand darf in mehreren Wahlorganen Mitglied sein.

(3) Der Wahlausschuss und die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Entscheidungen werden durch Beschlüsse mit Stimmenmehrheit getroffen, sofern nicht der Stadtwahlleiter, der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand allein zuständig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Zu den Arbeiten des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände dürfen Hilfskräfte beigezogen werden.

(5) Über die Verhandlungen der Wahlorgane sind Niederschriften zu fertigen.

§ 5

Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) Die Leitung der Abstimmung obliegt dem Ordnungsreferenten als Stadtwahlleiter. Im Falle der Verhinderung wird dieser durch den Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung oder dessen Vertreter im Amt vertreten.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses sind der Stadtwahlleiter als Vorsitzender und vier von ihm berufene Abstimmungsberechtigte als Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie die politischen Parteien und Wählergruppen nach ihrer Bedeutung, die sich nach der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmenzahl bemisst, nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Vertretungsberechtigten, die Parteien und die Wählergruppen dürfen nicht mehr als jeweils einen Beisitzer entsenden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen; Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

1.2.1

(3) Der Stadtwahlleiter bestimmt Ort, Tag und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses und macht dies bekannt. Er lädt die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung und weist dabei auf Abs. 4 hin.

(4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

§ 6

Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

(1) Die Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Stadtwahlleiter bestellt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) sind der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als Vorsitzender, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person, ein Schriftführer und zwei bis vier Beisitzer, die der Stadtwahlleiter aus dem Kreis der in der Stadt Würzburg Abstimmungsberechtigten oder der allgemein wahlberechtigten Gemeindebediensteten berufen soll. Der Wahlvorsteher oder der Briefwahlvorsteher betraut einen Beisitzer mit der Vertretung des Schriftführers.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

1. während der gesamten Dauer der Abstimmung mindestens 3 Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens 5 Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Satz 1 gilt für Briefwahlvorstände entsprechend, wobei an Stelle der Abstimmung die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe tritt.

§ 7

Ehrenamt, Pflichten

(1) Zur Übernahme des Ehrenamtes eines Mitglieds in einem Wahlorgan ist jede abstimmungsberechtigte Person verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Stadtwahlleiter.

(2) Die Wahlorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Abstimmungstag, Dauer der Abstimmung

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Mehrere Bürgerentscheide an einem Tag sind möglich.

(2) Der Abstimmungstag wird vom Stadtrat festgesetzt und vom Stadtwahlleiter bekannt gemacht. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Tag und Zeit der Abstimmung,
2. die Fragestellung des oder der Bürgerentscheide,
3. bei Bürgerentscheidungen nach Art. 18 a Abs. 1 GO eine Erläuterung des Stadtwahlleiters, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Vertretungsberechtigten (§ 2 Abs. 1 Satz 3), als auch die Auffassung des Stadtrates zum Gegenstand des Bürgerentscheids unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO enthält. Bei Bürgerentscheiden nach Art. 18 a Abs. 2 GO enthält die Erläuterung des Stadtwahlleiters nur die Begründung des Stadtrates zum Gegenstand des Bürgerentscheids in bündiger und sachlicher Form.

(3) Gegensätzliche Bürgerentscheide zum selben Thema sollen am gleichen Tag angesetzt werden.

§ 9

Stimmbezirke

(1) Die Anzahl der Stimmbezirke und Briefwahlbezirke kann gegenüber der jeweils letzten Kommunalwahl verringert werden.

§ 10

Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis angelegt, in das die Abstimmungsberechtigten eingetragen sind. Für die Erstellung der Wählerverzeichnisse ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig.

(2) Die Wählerverzeichnisse werden an den Werktagen vom 13. bis 9. Tag vor der Abstimmung öffentlich ausgelegt. Spätestens am Tag vor der Auslegung ist bekannt zu machen

1. wo und in welcher Zeit die Wählerverzeichnisse ausliegen,
2. dass bei der Stadt Würzburg innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse eingelegt werden kann,
3. dass Abstimmungsberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind, spätestens am 14. Tag vor der Abstimmung eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
5. wie durch Briefwahl abgestimmt werden kann.

(3) Wer in Würzburg nicht mit Hauptwohnung gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Wählerverzeichnis eingetragen; er muss nachweisen, dass er sich am Abstimmungstag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in Würzburg aufhält.

(4) Beschwerden wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadt Würzburg einzulegen.

(5) Die §§ 23 Abs. 1 bis 3, 24 und 25 GLKrWO gelten entsprechend.

(6) Hat eine stimmberechtigte Person einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für Vermerke ein „W“ eingetragen.

§ 11

Wahlbenachrichtigung

Spätestens am Tag vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse wird jede abstimmungsberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, benachrichtigt. Abstimmungsberechtigte, die ab dem Tag der Auslegung in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden, werden unverzüglich nach der Eintragung benachrichtigt. § 20 Abs. 2 GLKrWO gilt entsprechend.

§ 12

Erteilung der Wahlscheine

Wer glaubhaft macht, am Abstimmungstag verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen

1.2.1

worden ist, erhält von der Stadt Würzburg auf Antrag einen Wahlschein. § 26, § 27 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 28, § 31 und § 32 GLKrWO gelten entsprechend.

§ 13

Stimmzettel

(1) Für den Bürgerentscheid werden amtliche Stimmzettel von der Stadt Würzburg bereitgestellt. Über Gestaltung und Inhalt des Stimmzettels entscheidet der Stadtrat.

(2) Der Stimmzettel muss die Fragestellung des Bürgerentscheids enthalten. Daneben sind nur informatorische Angaben über das Abstimmungsverfahren zulässig.

(3) Im Falle des § 8 Abs. 3 sind die Fragestellungen auf einem gemeinsamen Stimmzettel auszuführen.

(4) Werden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide über verschiedene Gegenstände durchgeführt, sind verschiedenfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§ 14

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat die abstimmende Person der Stadt Würzburg im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und

2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

zu übersenden. Der Wahlbrief muss bei der Stadt Würzburg spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingegangen sein.

(2) Auf dem Wahlschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden wählenden Person gekennzeichnet worden ist.

(3) § 36 GLKrWO gilt entsprechend.

§ 15

Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Durchführung der Abstimmung, die Feststellung des Abstimmungsergebnisses und die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Abstimmungsberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 16

Abstimmungsgeheimnis, unzulässige Beeinflussung

(1) Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmenden Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

(2) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere auch durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden nicht zulässig.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Wahlausschuss, das Abstimmungsergebnis fest.

(2) Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe. Er ermittelt das Ergebnis der Briefwahl.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Abstimmungsergebnis fest. Er kann das Abstimmungsergebnis der Wahlvorstände berichtigen.

(4) Der Stadtwahlleiter verkündet das Abstimmungsergebnis und macht es öffentlich bekannt.

§ 18

Weitere Durchführungsbestimmungen

(1) Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind folgende Vorschriften der GLKrWO entsprechend anzuwenden:

1. über die Erstellung von Niederschriften § 14,

2. über die Abstimmungsbekanntmachung § 56,

3. über die Abstimmungsräume und deren Ausstattung die §§ 57 mit 61,

4. über die Abstimmung die §§ 62 mit 68,

5. über die Stimmabgabe durch Briefwahl die §§ 72 mit 74 und 77,

6. über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses § 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 83 und § 84,

7. über die Ungültigkeit der Stimmvergabe die §§ 86 und 90,

8. über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses § 91 Abs. 2,

9. über die Bekanntmachungen § 99,

10. über die Abstimmungsunterlagen die §§ 100 und 101.

(2) In Zweifelsfällen sind darüber hinaus die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

(3) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen sollen sinngemäß übernommen werden.

IV. Teil

Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.